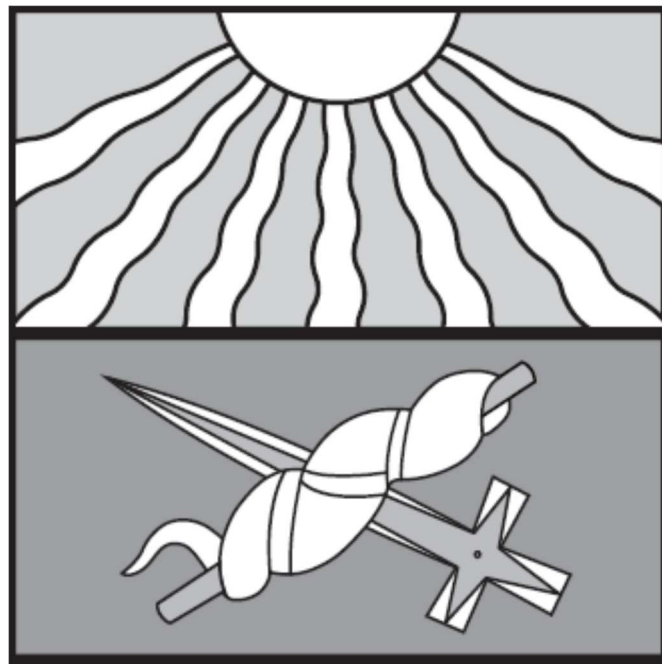


# Einwohnergemeinderat Lenk



## Verordnung zum PARKPLATZREGLEMENT

**2020**

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 326-2020 vom 21.10.2020)

Der Einwohnergemeinderat von Lenk, gestützt auf Artikel 19 und Anhang II des Parkplatzreglements vom 20. Mai 2003

beschliesst:

### Art. 1

Parkiergebühren

<sup>1</sup>Die Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen werden wie folgt festgelegt:

a) Ticketautomaten (max. Parkdauer 8 Stunden)

Tarif:	pro Stunde	Fr.	1.50
--------	------------	-----	------

b) Dauerparkplätze Tag 7-19 h (Brüggmatte, TEC, Wallisermatte, Murersrohr, Halten)

Tarif:	pro Tag	Fr.	8.50
	pro Woche	Fr.	25.00
	pro Monat	Fr.	60.00
	pro Saison	Fr.	120.00

c) Dauerparkplätze Tag und Nacht 24/7 (Brüggmatte, Wallisermatte)

Tarif:	pro Woche	Fr.	30.00
	pro Monat	Fr.	90.00
	pro Saison	Fr.	180.00

<sup>2</sup>Gebührenpflichtig ist der Fahrzeugführer

<sup>3</sup>Auf dem Areal alte Landi wird an Arbeitnehmer in der Gemeinde Lenk (Nachweis mit Arbeitsvertrag) eine Saisonbewilligung Tag für CHF 110 abgeben.

### Art. 2

Geltungsbereich von Parkbewilligungen

<sup>1</sup>Die Parkbewilligung gemäss Art. 1 Abs. b berechtigt den Inhaber, ein Motorfahrzeug während unbeschränkter Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr stehen zu lassen.

<sup>2</sup>Die Parkbewilligung gemäss Art. 1 Abs. c berechtigt den Inhaber, ein Motorfahrzeug während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

<sup>3</sup>Die Parkbewilligung gilt nur für die jeweils bestimmte Parkzone.

<sup>4</sup>In der blauen Zone hat die Parkbewilligung keine Gültigkeit.

<sup>5</sup>Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup>Die Parkbewilligungen lauten auf eine bestimmte Fahrzeugkontrollnummer und sind nicht übertragbar.

<sup>7</sup>Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

**Art. 3**

Abgabe von Parkbewilligungen  
Parkbewilligungen sowie Parkscheiben können bei der Gemeindeverwaltung Lenk und im Tourist Center Lenk oder digital bezogen werden.

**Art. 4**

Schneeräumung  
Zwecks Schneeräumung besteht auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen mit Ausnahme der Parkplätze gemäss Art. 1 Abs. c zwischen 3.00 Uhr und 7.00 Uhr ein Parkverbot. Die Gemeinde ist befugt, Fahrzeuge durch geeignete Organe abtransportieren zu lassen.

**Art. 5**

Parkkontrollen  
Die Kontrolle sämtlicher öffentlicher Parkplätze erfolgt durch einen Parkplatzkontrolleur. Fehlbare Automobilisten werden gemäss Ordnungsbussendekret gebüsst.

**Art. 6**

Besondere Verkehrsregelung  
Bei besonderen Anlässen wird der Dorfkern teilweise anderweitig genutzt. Der Verkehr wird entsprechend gemäss Umleitungskonzept signalisiert.

**Art. 7**

Ausführungsbestimmungen  
Die Sicherheitskommission ist ermächtigt, für besondere Anlässe oder Zeitperioden örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht zu beschliessen.

**Art. 8**

Inkrafttreten  
Diese Gebührenordnung tritt mit der Publikation im Simmentaler Amtsanzeiger auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Einwohnergemeinderat Lenk am 21. Oktober 2020 beschlossen.

**EINWOHNERGEMEINDERAT LENK**

Präsident

Sekretär

R. Müller

T. Bucher